

3204 E - 1
Amtsgericht Kleve
Das Präsidium

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026
gültig ab 07.02.2026**

Die Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 07.02.2026 geändert:

**A.
Allgemeine Zuständigkeiten**

I. Direktorin des Amtsgerichts Rasche-Iwand:

1. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung
2. Bestand der Abteilung 30 C, soweit vor dem 01.01.2023 eingegangen
3. Bestand der Abteilung 35 C, Endziffern 0, 2 und 4 bis 8, soweit vor dem 01.01.2023 eingegangen
4. Beratungshilfesachen
5. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG

Vertreter: 1) RAG Buckels
2) RinAG Adamhanoglu

II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:

Privatklagesachen

Vertreter: RAG Kassenbeck

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze:

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht als unaufschiebbare richterliche Tätigkeit anderweitig zugewiesen
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

3. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) soweit die Betroffenen sich in Goch (L-Z), Uedem (L-Z), Bedburg-Hau (L-Z) und Kleve (A, B, I, K, L) befinden und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind
4. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, nach dem StrUG NRW (Fixierungen und Absonderungen, nebst ev. Terminierung und späterer Durchführung des Termins) und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, soweit sich die Betroffenen in einem Krankenhaus aufhalten, an folgenden Tagen:
Montag (ungerade KW) und Dienstag

Vertreter:

- 1) RinAG Knickrehm
- 2) RinAG Walter
- 3) RinLG Dr. Kinalzik
- 4) RAG Staczan
- 5) RAG Dr. van Endern

IV. RAG Buckels:

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3 (OE 101 und 9)
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 4 - 9
5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0 und 1
6. Richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter:

- 1a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3. und 6.
- 1b) RinAG Förster zu 4.-5.
- 2a) DinAG Rasche-Iwand zu 4.
- 2b) RinAG Adamhanoglu zu 1.- 3. und 6.
- 2c) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 5.
- 3a) RinLG Respondek zu 1.-3.
- 3b) RAG Glettenberg zu 5.

V. RAG Prof. Dr. Lieckfeldt:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, O, P, Q, S, T, U, V, W, Y
2. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

3. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2 und 6

Vertreter: 1) RAG Glettenberg
2a) RinAG Biersching zu 1.
2b) RinAG Förster zu 2.-3.
3) RAG Buckels zu 3.

VI. RAG Kassenbeck:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht soweit nicht unter XIV.1. anders geregelt
2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G bis J, N bis Q und S bis Z mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XIV.3. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters betreffend den Buchstabenbereich G bis J, N bis Q und S bis Z oder eines Schöffengerichts betreffen, soweit nicht unter XIV.4. eine Sonderregelung getroffen ist

Vertreter: 1) RinAG Vonderschen
2) RAG Staczan
3) Ri Bölting

VII. RinAG Vonderschen

1. Vorsitz im Jugendschöffengericht
2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.
4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen

Vertreter: 1) RAG Kassenbeck
2) RinAG Förster
3) RAG Staczan
4) Richter Bölting

VIII. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B, C, H, I, J, X, Z und zudem F (hier aber nur Verfahren bis Eingang zum 31.12.2025)
2. Adoptionssachen

3. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG

- Vertreter: 1) RinAG Biersching
2) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt

IX. RinAG Biersching

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich D, G, K, L, M, N, R und zudem F (hier aber nur Verfahren ab Eingang 01.01.2026)
2. Personenstandssachen

- Vertreter: 1) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt
2) RAG Glettenberg

X. RinAG Förster

1. Insolvenzsachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3
2. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 8 und 9
3. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
4. Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen
5. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG

- Vertreter: 1a) RAG Buckels zu 1. - 3.
1b) RAG Staczan zu 4. und 5.
2a) DinAG Rasche-Iwand zu 1. und 3.
2b) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 2.
2c) Ri Bölting zu 4. und 5.
3a) RAG Glettenberg zu 2.
3b) RAG Kassenbeck zu 4. und 5.

XI. RinAG Adamhanoglu

1. Bestand der Abteilung 30 C, soweit ab dem 01.01.2023 eingegangen
2. Bestand der Abteilung 36 C
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gem. § 81 OWiG (soweit nicht unter XIV.4. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich

5. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
6. Nicht verteilte richterliche Geschäfte

- Vertreter:
- 1a) RinLG Respondek zu 1.-3.
 - 1b) RinAG Förster zu 4.-5.
 - 1c) RAG Buckels zu 6.
 - 2a) RAG Buckels zu 1.-3.
 - 2b) RinAG Vonderschen zu 4.-5.
 - 3a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3.
 - 3b) RAG Dr. van Endern zu 4. und 5.

XII. RAG Dr. van Endern

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kleve (E und J) oder in Kranenburg aufhalten und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind
1. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, nach dem StrUG NRW (Fixierungen und Absonderungen, nebst ev. Terminierung und späterer Durchführung des Termins) und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, soweit sich die Betroffenen in einem Krankenhaus aufhalten, an folgenden Tagen: Freitag

- Vertreter:
- 1) RinLG Dr. Kinalzik
 - 2) RAG Staczan
 - 3) RAG Schultze
 - 4) RinAG Knickrehm
 - 5) RinAG Walter

XIII. RinLG Dr. Kinalzik

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kleve (Buchstaben C und N-Z) aufhalten und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind

2. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, nach dem StrUG NRW (Fixierungen und Absonderungen, nebst ev. Terminierung und späterer Durchführung des Termins) und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, soweit sich die Betroffenen in einem Krankenhaus aufhalten, an folgenden Tagen:
Donnerstag

Vertreter:

- 1) RAG Dr. van Endern
- 2) RAG Staczan
- 3) RinAG Knickrehm
- 4) RinAG Walter
- 5) RAG Schultze

XIV. RAG Staczan

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht anzuwenden ist
2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich L bis Z betroffen sind
3. Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden sind.
Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
4. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile in einer Steuerstrafsache betreffen
5. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Uedem (A-K), Kleve (D, G, F, H, M) und in Bedburg-Hau in der Einrichtung newcare home Moyland, newcare home Till, newcare home Bedburg-Hau oder Clivia Betreuungszentrum Altes Rathaus oder in Kalkar aufhalten und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind
6. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit nicht als unaufschiebbare richterliche Tätigkeit anderweitig zugewiesen

Vertreter:

- 1a) RAG Schultze zu 5. (Kalkar und Heime Bedburg-Hau) und 6.
- 1b) RinAG Walter zu 5. (Kleve und Uedem)
- 1c) RAG Kassenbeck zu 1.

- 1d) Ri Bölting zu 2.-4.
- 2a) RinLG Dr. Kinalzik zu 5. (Kalkar und Heime Bedburg-Hau) und 6.
- 2b) RinAG Knickrehm zu 5. (Kleve und Uedem)
- 2c) RAG Kassenbeck zu 2.-4.
- 2d) RinAG Vonderschen zu 1.
- 3a) RAG Dr. van Endern zu 5. (Kalkar und Heime Bedburg-Hau) und 6.
- 3b) RinLG Dr. Kinalzik zu 5. (Kleve und Uedem)
- 3c) RinAG Vonderschen zu 2.-4.

XV. Rin AG Walter

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen sich in Goch (A-K), Bedburg-Hau (A-K) oder in Kleve im St. Antoniushospital aufhalten und nicht aufgrund Unaufschiebbarkeit anderweitig zugewiesen sind
2. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, nach dem StrUG NRW (Fixierungen und Absonderungen, nebst ev. Terminierung und späterer Durchführung des Termins) und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, soweit sich die Betroffenen in einem Krankenhaus aufhalten, an folgenden Tagen: Montag (gerade KW) und Mittwoch
3. Nachlasssachen

- Vertreter:
- 1a) RinAG Knickrehm zu 1. und 2.
 - 1b) RAG Buckels zu 3.
 - 2a) RAG Schultze zu 1. und 2.
 - 2b) RinAdamhanoglu zu 3.
 - 3) RAG Staczan zu 1. und 2.
 - 4) RAG Dr. van Endern zu 1. und 2.
 - 5) RinLG Dr. Kinalzik zu 1. und 2.

XVI. Richterin am Landgericht Respondek

1. Bestand der Abteilung 35, soweit nicht unter Ziffer I.4. anderweitig zugewiesen
2. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b)

- Vertreter:
- 1) RinAG Adamhanoglu.
 - 2) DinAG Rasche-Iwand
 - 3) RAG Buckels

XVII. Richter Bölting

1. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich A bis K betroffen sind
2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F, K bis M und R mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XIV.3. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters betreffend den Buchstabenbereich A bis F, K bis M und R betreffen, soweit nicht unter XIV.4. eine Sonderregelung getroffen ist
4. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

Vertreter:

- 1) RAG Staczan
- 2) RinAG Vonderschen
- 3) RAG Kassenbeck (außer zu 4.)
- 4) RinAG Förster

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RinAG Biersching
- b) RinAG Adamhanoglu
- c) RAG Buckels
- d) DinAG Rasche-Iwand

zu b), c) und d) als Vertreter und insoweit, als RinAG Biersching selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

In den Fällen, in denen es nach § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO (i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) zu einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung gekommen ist, geht die Zuständigkeit von der 1. Abteilung an die 2. Abteilung und bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Abteilung an die 3. Abteilung wie folgt über:

1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung
10	13	14
11	10	37
12	37	50
13	14	10
14	13	10
15	50	12
37	12	50
50	15	37

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls

oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Allgemeine Zuständigkeit in allen Angelegenheiten mit Verteilung nach Buchstaben: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" o.ä., bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw.) Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts Anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wiederaufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

Buckels	Turnusanzahl 2 Abteilung 28 (10)
Respondek	Turnusanzahl 6 Abteilung 35 (13)
Adamhanoglu	Turnusanzahl 4 Abteilung 30 (12)
Adamhanoglu	Turnusanzahl 4 Abteilung 36 (14)
Buckels	Turnusanzahl 2 Abteilung 3 (9)
Buckels	Turnusanzahl 2 Abteilung 3 (101)

c)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:

zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10)

Güterichter:

Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG nehmen nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- Din AG Rasche-Iwand
- RinAG Vonderschen
- RinAG Förster

11)

Vertretung:

Fallen die planmäßigen Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen.

Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: DinAG Rasche-Iwand und RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

Eine Vertretung in Güterichtersachen findet nicht statt.

12)

Für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haftsachen (auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende) sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NW/BPolG und in Abschiebehaftsachen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 15:30 Uhr gilt folgende Tagbereitschaftsregelung:

Wochentag	Zuständig	Vertretung			
Montag	Gerade Woche: Vonderschen Ungerade Woche: Förster	1. Vertreter Kassenbeck	2. Vertreter Bölting	3. Vertreter Staczan	4. Vertreter Vonderschen (ungerade KW.) und Förster (gerade KW.)
Dienstag	1. Dienstag des Monats: Bölting Im Übrigen: Staczan	1. Vertreter Förster (1. Dienstag des Monats) Im Übrigen: Bölting	2. Vertreter Vonderschen	3. Vertreter Kassenbeck	
Mittwoch	Förster	1. Vertreter Bölting	2. Vertreter Vonderschen	3. Vertreter Kassenbeck	4. Vertreter Staczan
Donnerstag	Staczan	1. Vertreter Förster	2. Vertreter Kassenbeck	3. Vertreter Vonderschen	4. Vertreter Bölting
Freitag	Bölting	1. Vertreter Staczan	2. Vertreter Förster	3. Vertreter Vonderschen	4. Vertreter Kassenbeck

13)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 29.01.2026
Das Präsidium des Amtsgerichts

Knickrehm

Schultze

Förster

Glettenberg

Kassenbeck